

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1700/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten AbschöpfungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 wird bei der Einfuhr von Zucker, der aus
bestimmten Drittländern stammt und für die portugiesi-
schen Raffinerien bestimmt ist, zwischen dem 1. Januar
und 30. Juni 1993 eine verminderte Abschöpfung
erhoben.Nach Artikel 16a Absatz 2 derselben Verordnung
entspricht die verminderte Abschöpfung dem gemäß
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis für
Rohzucker, vermindert um den Durchschnitt der an der
Börse von London notierten, in den zwanzig ersten Tagen
des Monats vor dem Monat, in dem die verminderte
Abschöpfung gilt, gegebenenfalls auf die cif-Stufe umge-
rechneten Spot-Preise für Rohzucker.Gemäß Artikel 16a Absatz 5 der genannten Verordnung
ist die verminderte Abschöpfung monatlich für den
folgenden Monat zu bestimmen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽³⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁴⁾ erlassen.Die Umsetzung der vorstehenden Überlegungen führt zur
Festsetzung der bei der Einfuhr des betreffenden Rohzuck-
ers zu erhebenden verminderten Abschöpfung in der
nachstehend angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Portugal wird bei der Einfuhr der in Artikel 16a der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und zu raffi-
nierenden Mengen Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10
und 1701 12 10 eine auf 24,13 ECU/100 kg verminderte
Abschöpfung erhoben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.